

10.03.25**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AIS - EU - Fz

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

**Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Deutschen
Wirtschaft vor Strafzllen****- Antrag der Lnder Saarland und Niedersachsen -**

A

**Der federfhrende Wirtschaftsausschuss und
der Ausschuss fr Fragen der Europischen Union**empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:**1. Zu Nummer 4 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –**

Der Nummer 4 sind folgende Stze anzufgen:

„Daneben bedarf es gezielter Manahmen insbesondere zur Strkung der heimischen Stahl- und Aluminiumproduktion und zur Sicherung der Arbeitspltze in diesen Branchen. Auf europischer Ebene mssen daher schnell Schutzmanahmen getroffen werden, um eine berschwemmung des europischen Marktes mit Dumpingprodukten zu verhindern.“

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Die angekündigten Strafzölle betreffen auch die Aluminiumproduktion in Deutschland (wie in Nummer 1 beschrieben). Aus Hamburg wird insgesamt Aluminium im Wert von circa 68 Millionen Euro exportiert; die USA sind hier auf Platz 3 (hinter Polen und Schweden) mit einem Anteil von knapp 9 Prozent (6,15 Millionen Euro). Auch hier sollten die Maßnahmen zur Stärkung der heimischen Produktion gelten.

2. Zu Nummer 5

Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Nummer 5 wird vorgeschlagen, den europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (engl. Carbon Border Adjustment Mechanism; CBAM) als tarifäres Instrument in einem Zollstreit mit den USA zu prüfen.

Dies ist abzulehnen. CBAM ist kein Klimazoll, auch wenn dieser häufig so genannt wird. Der CBAM ist ein internationales Klimaschutzinstrument und ein Schutz vor Carbon-Leakage (Emissionsverlagerung). Die Zielsetzung besteht in der CO₂-Bepreisung von Produkten, die außerhalb des EU-Emissionshandelssystems produziert und in die EU importiert werden. Daher sollte der CBAM auch nicht als ein tarifäres Instrument bezeichnet werden, damit die USA oder andere Länder, die den CBAM kritisch sehen, dies nicht gegen die EU verwenden können. Laut einem Memorandum von Präsident Trump wird seine Regierung unter „Fair and Reciprocal Plan“ alle tarifären und nichttarifären Handelspraktiken auf derer Reziprozität prüfen. Daher muss vermieden werden, dass die USA den CBAM als Zoll verstehen und als Anlass nutzen, zusätzliche Zölle einzuführen. Denn der Sinn des CBAM besteht genau darin, eine Reziprozität für europäische Unternehmen herzustellen.

Nummer 5 birgt die Gefahr, CBAM als eine klimapolitische Ausgleichsmaßnahme zu einem Gegenstand des Handelsstreits zu machen. Es muss aber vermieden werden, dass Klimaschutzinstrumente in Handelskonflikten eingesetzt werden. Ob die Politik der neuen US-Administration dazu führen wird, dass der CBAM angepasst werden muss, ist aktuell kaum abzuschätzen. In jedem Fall muss die EU eine Lösung für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Exporte im Kontext des CBAM finden.

B

3. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und
der **Finanzausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.